

Hausordnung
(§ 14 AVB)



für das

Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH, Haus Olbernhau

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das Krankenhaus; für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des jeweiligen Krankenhauses verbindlich.

§ 2

Aufenthalt der Patienten

- (1) Während der ärztlichen Visiten, der Essenszeiten und während der Zeit der Nachtruhe sollen die Krankenzimmer von den Patienten nicht verlassen werden.
- (2) Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, sollen Überkleidung (z.B. Bademantel) tragen.
- (3) Patienten von Infektionsabteilungen (infektiösen Zimmern) dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
- (4) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nicht gestattet.
- (5) Patienten, die das Krankenhauses Gelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Arztes. Der Patient unterschreibt dazu eine entsprechende Erklärung. Bei Beurlaubung oder einer fachärztlichen Untersuchung hat sich dieser bei der diensthabenden Schwester ab- bzw. zurückzumelden.

§ 3

Verhalten

- (1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Kranken besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
- (2) Ärztliche Anordnungen und Weisungen des Pflegepersonals sind zu befolgen.
- (3) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (4) Das Rauchen ist im gesamten Krankenhaus verboten. Geraucht werden darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen im Krankenhauses Gelände.
- (5) Der Genuss von alkoholischen Getränken darf nur mit dem Einverständnis des Arztes und in der von ihm genehmigten Art und Menge erfolgen. Zuwiderhandlungen können die Entlassung zur Folge haben.
- (6) Der Anschluss und Betrieb privater elektrischer Geräte ist im Krankenhaus nur erlaubt, wenn der technische Dienst des Hauses seine Genehmigung erteilt hat. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate).
- (7) Kranke und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 4

Aufbewahrung von persönlichem Eigentum

- (1) In das Krankenhaus sollten nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände sowie Bargeld in geringem Umfang eingebracht werden. Bei Verlust kann das Krankenhaus keine Haftung übernehmen.
- (2) Geld und Wertsachen können gegen Quittung in der Patientenaufnahme hinterlegt werden. Bei der Entlassung kann der Patient das Hinterlegte von der Patientenaufnahme wieder in Empfang nehmen.
- (3) Für die Schränke in den Patientenzimmern kann vom Pflegepersonal ein Schlüssel ausgehändigt werden. Er ist für die Zeit von Beurlaubungen zurückzugeben. Beim Verlust des Schlüssels wird eine Wiederbeschaffungsgebühr von 25,00 € erhoben.

§ 5

Umgang mit dem Inventar des Krankenhauses

- (1) Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Veränderungen an Einrichtungsgegenständen, wie z.B. das Anbringen von Postern oder Aufklebern sind aus hygienischen Gründen nicht zulässig. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 6

Verpflegung

- (1) Für die Patienten werden täglich 3 Hauptmahlzeiten ausgegeben.
- (2) Die ärztlich verordneten Diäten sind grundsätzlich einzuhalten.
- (3) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 7

Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Kranken von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nur mit Genehmigung des behandelnden Arztes angewendet werden.

§ 8

Besuche

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat. Besuchszeit ist täglich zwischen 15.30 Uhr und 17.30 Uhr. Ausnahme ist die Intensivstation; Besuche sind hier nur nach Absprache möglich.
- (2) Die Anzahl der Besucher sollte je Patient 2 - 3 Personen nicht überschreiten.
- (3) Kinder sollten nur in Begleitung Erwachsener zur Besuchszeit kommen und von diesen auch beaufsichtigt werden.
- (4) Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Betruhe Ausnahmen zugelassen werden, z.B. bei

- Schwerkranken
- Kindern

(5) Nicht gestattet sind Besuche

- bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten,
- durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen,
- durch betrunkene Personen.

(6) Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

§ 9

Telefonbenutzung

Für jeden Patienten (Ausnahme: Intensivstation) ist ein eigenes Telefon vorhanden, dessen Benutzung jedoch nur mit einer PIN-Karte (Personell Identification Number) möglich ist. Eine Telefonkarte kann an dem Gebührenautomaten im Krankenhaus erworben werden. Die Rückerstattung des Restguthabens bei Verlassen des Krankenhauses erfolgt ebenso am Gebührenautomat.

§ 10

Verkehr auf dem Krankenhausgelände

Parkplätze stehen für Patienten und Besucher auf dem Krankenhausgelände zur Verfügung. Das Krankenhaus ist auch durch öffentliche Verkehrsmittel direkt erreichbar (Bus).

§ 11

Filmaufnahme usw.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausverwaltung sowie der betreffenden Patienten.

§ 12

Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitische Betätigung sind im gesamten Klinikbereich untersagt.

§ 13

Beschwerden / Anregungen

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den Stationsarzt, die Pflegedienstleitung und die Stationsleitungen sowie die Verwaltung wenden.

§ 14

Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Kranke und Begleitpersonen aus dem Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Hausordnungen des Hauses Olbernhau außer Kraft.